

## JUNI 2020 RUNDSCHREIBEN

Zum **10. Juni 2020** sind **Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Kirchensteuer** sowie der **Solidaritätszuschlag** an die **Finanzkasse** fällig. Eventuell fällige **Vorauszahlungsbeträge** entnehmen Sie bitte dem **Steuerbescheid** des Finanzamts.

### **Ab 1. Juli sinken die Umsatzsteuersätze!**

Nach dem Beschluss der Koalition vom 03.06.2020 soll mit einem 130 Mrd. Konjunkturpaket die Wirtschaft angekurbelt werden. Kernpunkt ist die zeitlich befristete Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % für alle Umsätze die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 getätigt werden. Verbraucher und Unternehmer die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind verschieben Anschaffungen in die Zeit nach dem 30.06.2020 um von der Steuersenkung zu profitieren. Über die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung und weitere Maßnahmen informieren wir Sie auf unserer Webseite.

### **Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld (KuG)**

Nachdem die ersten Lockerungen greifen, Autohäuser und Einzelhandel wieder geöffnet sind und Speiselokale und Bars unter Einschränkungen wieder Gäste empfangen dürfen, zeigt sich, dass die Rückkehr zur wirtschaftlichen Normalität deutlich länger

dauern wird als ursprünglich angenommen. Die wirtschaftlichen Einbußen durch die COVID-19-Pandemie bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern. Um Kündigungen zu vermeiden, gelten bereits seit 01.03.2020 erleichterte Bedingungen zum Bezug von KuG.

#### **Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:**

- Erheblicher Arbeitsausfall aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklung wie z. B. fehlende Folgeaufträge.
- Es müssen mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein. Die Schwelle lag bisher bei 30 % der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten vor Zahlung des KuG soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Bislang galt die Regelung, dass in Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen, die Arbeitszeitkonten zur Vermeidung von Kurzarbeit ins Minus gefahren werden mussten.

**Wichtig:** Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise KuG beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit anmelden. Hierzu muss eine Einverständniserklärung der betroffenen Mitarbeiter bzw. der Mitarbeitervertretung abgeschlossen sein.

#### **Kurzarbeitergeld wird in zwei Stufen beantragt:**

1. Anzeige bei den Arbeitsagenturen
2. Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes

Der aufgrund des Arbeitsausfalls verringerte Verdienst der Arbeitnehmer wird durch KuG teilweise ausgeglichen. Der Arbeitgeber zahlt die Vergütung aus und erhält die Kurzarbeitergelder mit monatlichem Antrag von der Agentur für Arbeit erstattet. Neu ist, dass die Bundesagentur für Arbeit nun auch die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil), die für die ausgefallenen Stunden anfallen, erstattet.

## Wie hoch ist das KuG?

Das KuG errechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Wer Kurzarbeit leistet, erhält grundsätzlich 60 % des entfallenden Nettoentgelts. Bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind im Haushalt erhöht sich das KuG auf 67 %.

## Wer hat einen Anspruch auf KuG?

KuG kann nur für Arbeitnehmer beantragt werden, die in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind. Dazu zählen Teilzeitbeschäftigte und auch Leiharbeiter. Keinen Anspruch haben dagegen geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

## KuG ab Mai 2020 erhöht

Der Bundesrat hat am 15.05.2020 dem Sozialschutz-Paket II zugestimmt und eine befristete Erhöhung des KuG eingeführt. Ist die Arbeitszeit um mindestens 50 % reduziert, erhöht sich das Corona-KuG ab dem 4. Monat des Bezuges auf 70 % des Lohnausfalls (für Eltern 77 %) und ab dem 7. Monat des Bezuges auf 80 % (für Eltern 87 %). Die Regelung soll bis längstens 31.12.2020 gelten.

## Hinzuverdienstmöglichkeiten bei Bezug von KuG gelockert

Nach dem Sozialschutz-Paket I wurde für den Zeitraum 01.04. bis 31.10.2020 vorübergehend auf die vollständige Anrechnung des Verdienstes aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das KuG verzichtet, wenn in systemrelevanten Branchen und Berufen, zu der auch die Landwirtschaft zählt, gearbeitet wurde.

Im Sozialschutz-Paket II werden nun die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten im Zeitraum 01.05. bis 31.12.2020 für Arbeitnehmer in Kurzarbeit bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens auf alle Berufe ausgeweitet. Die Beschränkung auf systemrelevante Branchen und Berufe wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie auf [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

## Entschädigungen für Verdienstaufschlag wegen Kinderbetreuung

Bereits jetzt steht fest, dass bis zu den Sommerferien die Kinderbetreuung und der Schulbetrieb nicht in normalem Umfang aufgenommen werden. Seit dem 28.03.2020 sieht das Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Sorgeberechtigte, die ihre Kinder aufgrund von Kita und Schulschließungen selbst betreuen müssen, einen Entschädigungsanspruch vor. Sorgeberechtigte von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, erhalten für maximal 6 Wochen eine Entschädigung in Höhe von 67 % des ausgefallenen Nettoentgelts, höchstens jedoch 2.016 € für einen vollen Monat. Die längstens für 6 Wochen zu zahlende Entschädigung beinhaltet die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe von 80 % des Arbeitsentgelts. Wie beim KuG übernimmt der Arbeitgeber die Auszahlung an den Arbeitnehmer und stellt bei dem für ihn zuständigen Regierungspräsidium einen Erstattungsantrag. Diese Anträge sind innerhalb von 3 Monaten nach Betreuung der Kinder zu stellen. Auch Selbständige sind erstattungsberechtigt. Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts vom 20.05.2020 wird der Entschädigungsanspruch für Eltern ohne zumutbare Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder auf 10 Wochen je Elternteil und 20 Wochen für Alleinerziehende ausgeweitet.

## Corona-Soforthilfen steuerpflichtig

Die vom Bund und den Ländern gezahlten Corona-Soforthilfen von bis zu 30.000 € sind bei den Unternehmen als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu erfassen. Wird trotz der Krise im Jahre 2020 ein positives zu versteuerndes Einkommen erwirtschaftet, wird hierauf der individuelle Einkommensteuersatz angewendet. Die Finanzbehörden werden in der Regel über die Zahlung der Zuschüsse informiert.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
Steuerberater

Sieglinde Böpplé  
Steuerberaterin